

## NEWSLETTER 2009-2

«Anrede»

in diesem Newsletter möchten wir Ihnen das abgeschlossene Bauvorhaben [Schule am Griebnitzsee](#) vorstellen.

Im Weiteren haben wir für Sie wieder einige interessante Themen rund ums Bauen zusammengestellt:

- [Anforderungen an die VOB/B Schlusszahlungseinrede](#)
- [Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes am 01.01.2009](#)
- [Neubau mit erneuerbaren Energien ab 01.01.2009 Pflicht](#)

Sollten Sie weitere Informationen zu den angeführten Themen wünschen, rufen Sie uns einfach an - wir helfen Ihnen gerne weiter. Telefon (0331) 97 02 92.

Herzlichst





Dipl.-Ing. (FH) M. Simon

Dipl.-Ing. Klaus Stuckart

Dipl.-Ing. Silke Kluge

Sollten Sie kein Interesse am Erhalt unserer Kundeninformation haben, genügt ein kurzer Anruf oder eine Mail an: [email@simon-stuckart.de](mailto:email@simon-stuckart.de)

## Unsere Themen heute:



### Anforderungen an die VOB/B Schlusszahlungseinrede

Zu § 16 Nr. 3 VOB/B der sog. „Schlusszahlungserklärung“ ist ein umfassender Hinweis auf die Ausschlusswirkung erforderlich. Nach Urteil vom 22.10.2008 – 7 U 254/07 durch das OLG Karlsruhe, führt der fehlende Vorbehalt auf eine geleistete Schlusszahlung nur dann zum Ausschluss von Nachforderungen, wenn auf die Ausschlusswirkung inhaltlich richtig und vollständig hingewiesen wurde. Dabei muss der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht nur auf die Vorbehaltsfrist von 24 Werktagen, sondern auch auf die Begründungsfrist von weiteren 24 Werktagen nach Ablauf der Vorbehaltsfrist hinweisen. Über diese formalen Anforderungen hinaus gilt: Die Möglichkeit einer Schlusszahlungserklärung mit Ausschlusswirkung hat der Auftraggeber nur bei „lupenreinen“ VOB-Verträgen. Haben die Parteien auch nur geringfügige Abweichungen von der VOB/B vereinbart, so ist die Regelung zur Schlusszahlungseinrede des § 16 Nr. 3 Abs. 2-5 VOB/B unwirksam, siehe Urteil vom 10.05.2007, VII ZR 226/05 des BGH. Sobald von der VOB/B abgewichen wird, ist die „Gesamtausgewogenheit der VOB/B“ nicht mehr gewährleistet und die Klausel zur Schlusszahlungseinrede wegen Unangemessenheit unwirksam.

[Nach oben.](#)



### Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes am 01.01.2009

Durch das sogenannte Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) werden bestehende Gesetze und hierdurch im Wesentlichen die Regelungen des BGB modifiziert und damit das Werkvertragsrecht geändert. Das FoSiG wurde am 26.06.2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Zusammenfassend sind Änderungen in folgenden Punkten gegeben:

*Abschlagszahlungen § 632a BGB*

*Durchgriffbarkeit § 641 Abs. 2 BGB*

*Druckzuschlag § 641 Abs. 3 BGB*

*Fertigstellungsbescheinigung § 641a BGB*

*Bauhandwerkersicherung § 648a BGB*

Lesen Sie dazu mehr auf unserer [Domain](#) unter Infos!

[Nach oben.](#)



### Neubau mit erneuerbaren Energien ab 01.01.2009 Pflicht

Am 01.01.2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Neubauten die nach dem 01.01.2009 errichtet werden müssen den Wärmeenergiebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien decken. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Domain](#) unter Infos!

[Nach oben.](#)

## Inside Simon & Stuckart

### Referenzobjekt Schule am Griebnitzsee

Im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben an öffentlichen Gebäuden und insbesondere im Bereich der Brandschutztechnischen Ertüchtigung von Schulen, Turnhallen und Kindertagesstätten, möchten wir auf eine im letzten Jahr fertiggestellte Teilleistung in der [Schule am Griebnitzsee](#) in diesem Bereich hinweisen. Hier konnten bereits der Beginn für eine Brandschutztechnische Gesamtkonzeptionierung für den neu geschaffenen Hortbereich und einen neuen Werkraum erreicht werden.



Bei der Umsetzung und Aufstellung weiterer Konzepte und Maßnahmen stehen wir gern zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an: Telefon (0331) 97 02 92.

### Sachkundiger Planer – Herr Stuckart

Herr Stuckart hat sich im Februar 2009 zum „Sachkundigen Planer für Betoninstandsetzung“ qualifiziert und entspricht nach DAfStb-Richtlinie den Anforderungen an die Planungsvoraussetzung. Somit steht auch Herr Stuckart, neben Herrn Simon für die fachgerechte Beratung, Planung und Sanierung von Betonbauteilen und –bauwerken zu Ihrer Verfügung.

Diesen Newsletter schrieb für Sie Frau Kluge.

## Impressum

Qualitätsmanagement konform  
zur DIN EN ISO 9001

Die Partnerschaft ist eingetragen im Partnerschaftsregister unter PR 23 beim Amtsgericht Potsdam. Partner der Partnerschaft sind:

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Simon,  
Dipl.-Ing. Klaus Stuckart,  
Dipl.-Ing. Silke Kluge.

Simon & Stuckart  
Partnerschaft Beratender Ingenieure

Geschwister-Scholl-Straße 90  
14471 Potsdam

Tel: (0331) 97 02 92

Fax: (0331) 96 48 06

[email@simon-stuckart.de](mailto:email@simon-stuckart.de)

[www.simon-stuckart.de](http://www.simon-stuckart.de)